Satzung über die Fernwärmeversorgung im Gebiet Amorbacher Straße/Im Hohenbaum

Als aufgrund von §§ 4, 10, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBI. Seite 581, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21.5.2019 (GBI. Seite 161,186) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 7.8.2008, (BGBI. I, S. 1658, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBI. I, S. 1722) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 27.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Fernwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Bad Friedrichshall betreibt für das in Abs. 2 genannte Gebiet eine öffentliche Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Bad Friedrichshall, einen Eigenbetrieb der Stadt Bad Friedrichshall. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (2) Bestandteile der öffentlichen Einrichtung sind das Blockheizkraftwerk (BHKW) und das Fernwärmeverteilungsnetz. Zum Fernwärmeverteilungsnetz gehören sämtliche Versorgungsleitungen, die Hausanschlüsse bis zum Flansch nach der Hauseingangs- und vor der Hausausgangsgarnitur sowie sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen.
- (3) Das Versorgungsgebiet umfasst die Flächen südlich der Amorbacher Straße zwischen Amorbacher Straße und der geplanten Schallschutzeinrichtung; im Osten begrenzt durch die Neckarsulmer Straße sowie Flächen des geplanten Feuerwehrhauses und der dort anschließenden gewerblich nutzbaren Fläche an der Neckarsulmer Straße (K 2117).
 - Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan des Ingenieurbüros IFK, Eisenbahnstr. 26, 74821 Mosbach vom 03.03.2021. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung; er kann von jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung bei der Kaufmännischen Werkleitung, in der Stadtkämmerei der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall eingesehen werden.
- (4) Die Fernwärmeversorgung wird auf das Versorgungsgebiet gemäß dem Lageplan, Anlage zu dieser Satzung, beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan zu dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen (Anlagen für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung oder für sonstige thermische Verwendungszwecke) betrieben werden oder betrieben werden sollen und das an eine Straße angrenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist berechtigt, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Gleiches gilt für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitungen angrenzen aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar verbunden sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungseinrichtung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemenge bis zu der mit den Stadtwerken Bad Friedrichshall vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen für die öffentliche Fernwärmeversorgungseinrichtung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, so kann der Anschluss abgelehnt werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls auch für den Betrieb zu tragen und eine entsprechende Mehrkostenvereinbarung mit den Stadtwerken Bad Friedrichshall abschließt. Bestandteil dieser Mehrkostenvereinbarung ist die Leistung einer angemessenen Sicherheit. Die Erhebung von Baukostenzuschüssen durch die Stadtwerke Bad Friedrichshall bleibt durch den Abschluss einer Mehrkostenvereinbarung unberührt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen und das an eine Straße angrenzt, in der sich eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anzuschließen, wenn und sobald das Grundstück mit

einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder bebaut werden soll (Anschlusszwang). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, deren Grundstücke nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitungen angrenzen aber mit einer solchen Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar verbunden sind.

(2) Der gesamte Fernwärmebedarf des Grundstücks ist im Geltungsbereich dieser Satzung vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmeregelungen ausschließlich mittels Fernwärme aus der öffentlichen Fernwärmeversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss-und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgungseinrichtung kann, im Rahmen des dem Betreiber der öffentlichen Fernwärmeversorgung wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag befreit werden, wenn und soweit der Grundstückseigentümer nachweist, dass er seinen Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen deckt. Regenerative Energiequellen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien (Solarthermie) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 EEWärmeG,
 - b) Anlagen zur Nutzung von Abwärme gemäß § 7 Nr. 1 a) EEWärmeG.
- (2) Vom Anschluss-und Benutzungszwang kann ferner auf Antrag befreit werden, wenn und soweit der Eigentümer nachweist, dass er sein Grundstück mit einem Passivhaus/mit Passivhäusern (Heizenergieverbrauch unter 15 kWh/Quadratmeter und Jahr) benutzt.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb eigener Wärmeversorgungsanlagen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsverpflichtete

(1) Zum Anschluss verpflichtet nach dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers anschlusspflichtig. (2) Zur Benutzung der Fernwärmeversorgungseinrichtung verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle zur sonstigen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks sowie der darauf errichteten Gebäude Berechtigten.

§ 7 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und/oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so besteht die Anschlusspflicht nach dieser Satzung für jedes dieser Gebäude.

§ 8 Regelung des Versorgungsverhältnisses

- (1) Das Versorgungsverhältnis zwischen den Stadtwerken Bad Friedrichshall und den Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich geregelt. Zu diesem Zweck ist ein Wärmelieferungsvertrag zwischen dem Benutzungsverpflichteten und den Stadtwerken Bad Friedrichshall abzuschließen. Es gelten insoweit die Regelungen des Wärmelieferungsvertrags einschließlich der für dieses Vertragsverhältnis ergänzend geltenden Vorgaben, insbesondere der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung, die ergänzenden Bedingungen zum Wärmelieferungsvertrag, die Preise und Tarife und die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Friedrichshall.
- (2) Die Wärmeversorgungsanlagen mit Ausnahme der Messeinrichtung gehen ab dem Flansch nach der Hauseingangs- und vor der Hausausgangsgarnitur (Übergabepunkt) mit Begleichung des Baukostenzuschusses in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Hausanschlussübergabestation wird von den Stadtwerken Bad Friedrichshall oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt. Die Wärmeleitung bis zum Übergabepunkt verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Bad Friedrichshall. Dies gilt ebenso für die Messeinrichtung, die von den Stadtwerken Bad Friedrichshall instand gehalten und nach den entsprechenden Vorgaben gewartet wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter entgegen § 4 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschließt oder seinen Wärmebedarf nicht insgesamt aus der öffentlichen Fernwärmeversorgung deckt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 € geahndet werden (§ 142 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, den 27.04.2021

Timo Frey, Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan des Ingenieurbüros IFK, Eisenbahnstr. 26, 74821 Mosbach vom 03.03.2021 mit den Grenzen des Versorgungsgebiets und des Geltungsbereichs dieser Satzung.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.